

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00106 vom 11. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00106

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00106 du 11 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00106 del 11 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

X.____ schloss am 30. Juli 2013 einen Anschlussvertrag mit Vertragsbeginn am 1. August 2013 mit der Y.____ AG (ab April 2014 als Z.____ AG firmierend [www.zefix.ch]) ab (Urk. 13/11). Auf Ersuchen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, klärte die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) seine sozialversicherungsrechtliche Stellung ab (Urk. 13/1-10). Mit Feststellungsverfügung vom 11. Februar 2015 qualifizierte sie ihn als unselbständig erwerbend (Urk. 13/16). Die dagegen erhobene Einsprache vom 9. März 2015 (Urk. 13/20 / 4-6) wies die SUVA mit Entscheid vom 13. Mai 2015 ab (Urk. 13/22 = Urk. 2).

E. 2

Am 7. August 2015 schloss die SUVA auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). Eine Kopie der Beschwerdeantwort wurde dem Beschwerdeführer am 31. August 2015 zugestellt (Urk. 14), der sich am 28. September 2015 nochmals äusserte (Urk. 16).

Auf telefonische Anfrage des Gerichts hin verzichtete der Beschwerdeführer am 9. November 2015 auf eine öffentliche Verhandlung (Urk. 17).

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Der Beschwerdeführer war vertraglich vom 1. August 2013 bis am 31. August 2015 an die Y.____ AG beziehungsweise die Z.____ AG gebunden (Urk. 13/11 und Urk. 9). Sofern der Beschwerdeführer sozialversicherungsrechtlich als unselbständig Erwerbender zu gelten hat, was nachfolgend zu prüfen sein wird, würde die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht den nämlichen Zeitraum respektive die Zeit ab 1. August 2013 bis 13. Mai 2015 umfassen. Da der Streitwert daher Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). 2.

Der Beschwerdeführer äusserte zunächst den Wunsch um Anhörung („wenn es möglich persönlich erscheinen“ [Urk.

E. 6

S. 1), betrifft, ist festzuhalten, dass er diesen weder eingereicht noch eine wesentliche Veränderung zur bestehenden, dem Entscheid zu Grunde liegenden Regelung geltend gemacht hat. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anschlussvertrag mit der Y. ___ AG beziehungsweise der Z. ___ AG gewisse Elemente aufzuweisen vermag, die bei selbständiger Erwerbstätigkeit üblich sind, insgesamt aber die Merkmale überwiegen, die für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen. 5 .

Nach dem Gesagten ist die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene sozialversicherungsrechtliche Qualifikation als unselbständig erwerbend nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unter Beilage einer Kopie von Urk. 16 - Z. ___ AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin FehrLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.